

A n t w o r t

des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Michael Billen (CDU)
– Drucksache 17/3654 –

Rohstoffabbau und Wiederverfüllung in Rümmelsheim

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/3654 – vom 26. Juli 2017 hat folgenden Wortlaut:

Erhebliche Diskrepanzen zwischen den Aussagen in der Presse und den mir auf meine Kleine Anfrage vom 16. Mai 2017 erteilten Antworten veranlassen mich, erneut eine Kleine Anfrage an die Landesregierung zu richten.

Laut Bewilligungsbescheid des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 22. Dezember 1998 durfte nur „unbelasteter Bodenaushub“ in Rümmelsheim abgelagert werden, wie im Bericht des Öffentlichen Anzeigers vom 1. Juni 2017 nachzulesen ist. Spätere Bewilligungsbescheide bekräftigen dies. Außerdem war das Unternehmen Gaul GmbH jährlich verpflichtet, einen detaillierten Bericht über die eingebrachten Materialien nebst Kategorisierung und Analysen eines Fremdlabors einzureichen.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Welche Mengen, aufgeschlüsselt nach Jahren und Kategorien, wurden von der Firma Gaul GmbH von 1998 bis 2008 in Rümmelsheim II insgesamt laut den vorgeschriebenen Unternehmensberichten eingebracht?
2. Wie viele Vor-Ort-Kontrollen hat das Landesamt im Zeitraum 1998 bis 2008 in Rümmelsheim II durchgeführt?
3. In wie vielen Fällen hat sich die Firma Gaul GmbH bis zum Jahr 2008 über die Vorgaben der Bewilligungsbescheide hinweggesetzt und nicht zugelassene Materialien in Rümmelsheim II verfüllt?
4. Wurden die Übertretungen der Firma Gaul GmbH in irgendeiner Weise vom Landesamt geahndet?
5. Wie bewerten Sie die sehr positiven Aussagen der Sickerwasseranalyse einerseits vor dem Hintergrund der mangelhaften Kenntnisse über das abgelagerte Material, dessen sehr unterschiedlichen pH-Werten und möglicher Kontamination mit Schwermetallen und PAK und andererseits der Aussage des Hydrologen des Landesamtes: „es kann auch komplett anders sein“?
6. Welche Maßnahmen schlägt das Landesamt vor, um das Risiko einer Gefährdung durch Austrag von kontaminiertem Grundwasser für das im Tal liegende Dorf Rümmelsheim zu minimieren oder komplett auszuschließen?

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 17. August 2017 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Gemäß dem Zulassungsbescheid des Landesamts für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) unterliegen die vom Unternehmen im Betriebstagebuch zu führenden Aufzeichnungen einer Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren nach der letzten Aufzeichnung. Die Aufzeichnungen waren lediglich auf Anforderung der Aufsichtsbehörde im Einzelfall vorzulegen. Demgemäß liegen für den Zeitraum von 1998 bis 2008 folgende Angaben vor:

Jahr	Menge
1999	rund 10 000 m ³
2000	rund 15 000 m ³
2003	8 500 t
2007	80 000 m ³

Zu den Fragen 2, 3 und 4:

Über erfolgte Vor-Ort-Kontrollen wurden in dem fraglichen Zeitraum 1998 bis 2008 seitens des LGB dann Aufzeichnungen geführt, wenn Mängel oder Verstöße festgestellt wurden.

b. w.

Für den genannten Zeitraum sind keine Verstöße gegen Nebenbestimmungen der Zulassung dokumentiert. Entsprechend wurden auch keine Ahndungen vorgenommen.

Aufgrund einer im Jahre 2010 durch das LGB durchgeführten Vor-Ort-Kontrolle ergaben sich jedoch Hinweise auf Verstöße gegen Auflagen, die zu einer Anzeige des LGB und den entsprechenden staatsanwaltlichen Ermittlungen führten.

Zu Frage 5:

Die dem Gutachten zur Sickerwasserprognose zugrunde liegenden Untersuchungen, Probennahmen und Analysen erfolgten durch ein qualifiziertes Gutachterbüro gemäß den einschlägigen Regelungen. Aus fachlicher Sicht besteht kein Grund, die Ergebnisse der Sickerwasserprognose infrage zu stellen.

Zu Frage 6:

Aufgrund der Ergebnisse der Sickerwasserprognose ist eine Gefährdung für das Grundwasser nicht zu befürchten. Eine zusätzliche Sicherheit wird durch die Überdeckung des Verfüllkörpers sowie ein Monitoring-Programm erreicht werden.

In Vertretung:
Andy Becht
Staatssekretär